

Große Anfrage

**der Abgeordneten Silke Seif, Dennis Gladiator, Dennis Thering, Birgit Stöver,
Dr. Anke Frieling (CDU) und Fraktion vom 31.01.23**

und Antwort des Senats

Betr.: Fehlende Außenspielflächen für Kitas

Laut einer Vorgabe soll jede Kita-Einrichtung über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen. Sollte in Einzelfällen eine eigene Außenspielfläche von mindestens 6 Quadratmetern je Kind nicht realisierbar sein, konnte bislang ein nahe gelegener Spielplatz oder eine andere Außenfläche mit Einverständnis des jeweiligen Eigentümers von der Kita genutzt werden (vergleiche <https://www.hamburg.de/contentblob/110038/1778ab610560e95ad205468eaf89e2ec/data/richtlinien-kita.pdf>).

Aufgrund eines Beschlusses des Obergerichtes vom 05.11.2020 ist jetzt aber immer eine explizite Sondernutzungserlaubnis nach Grünanlagengesetz erforderlich (vergleiche <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/MWRE210000157>). Diese nun notwendig gewordene Sondernutzung wird seitens der Bezirksämter nicht immer gewährt (vergleiche <https://taz.de/!5787989/>). Und auch für Bestands-Kitas kann dies zu Problemen führen, wenn ihnen eine entsprechende Sondernutzung schlimmstenfalls wieder entzogen werden würde.

Laut der Drs. 22/7983 vom April 2022 sind die Sozialbehörde, die BUKEA sowie das „federführende Bezirksamt“ damit befasst, eine Fachanweisung für die Fachämter Management des öffentlichen Raumes zu entwickeln, die die Ermessensausübung zur Zulassung einer Mitnutzung von öffentlichen Spielplätzen verbindlich regelt. Hier stellt sich aktuell die Frage, ob diese Fachanweisung mittlerweile in Kraft getreten ist und welche Konsequenzen der Beschluss des Obergerichtes für Bestands-Kitas hat.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Kitas) vom 1. August 2012 (KitaRichtL) regeln die Anforderungen für den Betrieb einer Kita und damit auch die Anforderungen an ein Außenspielgelände der Einrichtung. Demnach muss eine Kita, zumindest für alle Krippenkinder – das heißt Kinder unter drei Jahren – über eine ausreichend große eigene Außenspielfläche verfügen. Gemäß dem § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) wird ebenfalls abgeleitet, dass Kitas über eine eigene ausreichend große Außenspielfläche verfügen müssen. Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der erforderlichen Außenspielflächen über kitaeigene Grundstücke. Dies ist jedoch in einer wachsenden Stadt, insbesondere in verdichteten Innenstadtlagen, nicht immer möglich. In besonders gelagerten Fällen kann der Nachweis alternativer Außenspielflächen auf extern gelegenen Ersatzflächen erbracht werden. Mit dieser Möglichkeit wird auch dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz in Hamburg Rechnung getragen.

Die Nutzung öffentlicher Spielplätze anstelle einer eigenen Außenspielfläche stellt eine besondere Form der alternativen Außenspielfläche dar, da sie in Konkurrenz mit dem Gemeingebrauch der öffentlichen Spielplätze steht. Unter den Gemeingebrauch fällt auch der unregelmäßige Besuch von Kinderspielplätzen durch Kitas mit eigenem Außengelände. Die Nutzung öffentlicher Spielplätze anstelle einer eigenen Außenspielfläche kommt daher nur für Einzelfälle in Betracht und bedarf gemäß dem Urteil des OVG Hamburg, Beschluss vom 5. November 2021 – 2 Bs 156/20; VG Hamburg, Beschluss vom 24. August 2020 – 9 E 1395/20, einer Sondernutzungserlaubnis. Diese ist durch das jeweils zuständige Bezirksamt zu genehmigen.

Damit Kitas auch öffentliche Spielplätze in Ausnahmefällen anstelle eines eigenen Außenspielgeländes nutzen können, hat die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft mit den Bezirksämtern in Abstimmung mit der Sozialbehörde eine Fachanweisung erarbeitet.

Die Fachanweisung ist am 15. Februar 2023 in Kraft getreten

Mit ihr wird nun gesamtstädtisch einheitlich geregelt, ob und wie eine anteilige Nutzung öffentlicher Spielplätze anstelle eines eigenen Außengeländes erfolgen kann. Die Entscheidung über eine anteilige Sondernutzung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Bezirksämter.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Kitas in Hamburg nutzen zum Stichtag 31.12.2022 öffentliche Spielplätze mit? Bitte die Namen der Kitas pro Bezirk und Stadtteil auflisten.*
2. *In einem Expertengespräch vom 21.05.2013 hat die damalige BASFI eine Zahl von 66 Kitas ohne eigenes Freigelände genannt (vergleiche https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/4_Spiel_und_Bewegung/4.10_Keine_Kitas_ohne_Aussenflaechen/Bohnsack_Farina_Bachelorarbeit.pdf?_ga=1.200621862.983587041.1438594356). Um welche Kitas handelt es sich? Bitte die Namen der Kitas und Träger pro Bezirk und Stadtteil auflisten.*

Die Mitnutzung von öffentlichen Spielplätzen anstelle eigener Außenspielflächen wird bisher von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die zuständige Behörde plant nach Inkrafttreten der Fachanweisung zu erfassen, welche Kitas bereits bis zum 31. Dezember 2022 anstelle eines eigenen Außenspielgeländes einen öffentlichen Spielplatz nutzen.

Die in der Fragestellung zugrunde liegende Bachelorarbeit berücksichtigten Kitas stellen lediglich eine unvollständige punktuelle Abbildung zum Stichtag 13. Juni 2012 dar. In acht dieser Kitas werden inzwischen keine Kinder mehr betreut. Aufgrund der veralteten Daten wird auf eine differenzierte Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

3. *Haben sich seit 2013 Änderungen ergeben? Sind Kitas ohne eigene Außenspielfläche hinzugekommen?*
4. *Falls ja, welche? Bitte die Namen der Kitas pro Bezirk und Stadtteil auflisten.*

Seit 2013 sind keine Kitas ohne eigenes Außenspielgelände für Kinder unter drei Jahren hinzugekommen.

Es sind lediglich vier Kitas, die ausschließlich Elementarleistungen anbieten und über kein eigenes Außengelände verfügen, neu hinzugekommen.

Die Träger von zwei dieser Kitas sind natürliche Personen, sodass es sich bei den erfragten Informationen um geschützte Sozialdaten im Sinne der §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X handelt, die der Senat gemäß § 67b Absatz 1 SGB X nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im SGB

weitergeben darf. Das SGB erhält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen.

Bei den zwei Kitas, deren Träger juristische Personen sind, handelt es sich um die Kita Kinderstadt Kita Altona 2 im Bezirk Altona im Stadtteil Bahrenfeld und um die Kita Akademie der Deutsch Spanischen Kindertagesstätte im Bezirk Hamburg-Nord im Stadtteil Ohlsdorf.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

5. *Im April 2022 waren die Sozialbehörde und die BUKEA mit dem „federführenden Bezirksamt“ damit befasst, eine „Fachanweisung für die Fachämter Management des öffentlichen Raumes zu entwickeln, die die Ermessensausübung zur Zulassung einer Mitnutzung von öffentlichen Spielplätzen nach einheitlichen quantitativen und qualitativen Kriterien gesamtstädtisch verbindlich regelt“ zu entwickeln. Diese Fachanweisung sollte im 2. Quartal 2022 in Kraft treten (vergleiche Drs. 22/7983). Ist diese Fachanweisung in Kraft getreten?*
6. *Falls ja, wann genau?*

Siehe Vorbemerkung.

7. *Welches Bezirksamt war „federführend“ an der Entwicklung beteiligt?*
8. *Falls nein, warum nicht? Bitte detailliert begründen.*
9. *Falls nein, wann soll diese Fachanweisung in Kraft treten? Falls kein genaues Datum möglich ist, bitte Quartal und Jahr angeben.*

Für den Bereich Management des öffentlichen Raumes ist das Bezirksamt Hamburg-Mitte, für den Bereich Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (Sondernutzungen) das Bezirksamt Harburg und für den Bereich Recht das Bezirksamt Bergedorf federführend.

Da das Fachwissen aller drei genannten Bereiche im Laufe der Erarbeitung der Fachanweisung benötigt wurde, wurden diese bedarfsweise eingebunden.

10. *Welche inhaltlichen Vorgaben umfasst die neue Fachanweisung, die Lösungen für die Mitnutzung öffentlicher Spielplätze durch Kitas schaffen soll, im Detail?*

Siehe Anlage.

11. *Bis zu welchem prozentualen Anteil können öffentliche Spielplätze durch Kitas genutzt werden?*

Bei Spielplätzen mit einer Fläche über 3.000 m² können bis zu 50 Prozent und bei Spielplätzen mit einer Fläche unter 3.000 m² können bis zu 40 Prozent durch Kitas genutzt werden.

12. *Müssen Kitas Gebühren für die Mitnutzung entrichten?*
13. *Falls ja, wie hoch sind diese Gebühren und nach welchen Richtwerten werden diese bemessen? Bitte pro Bezirk und Stadtteil auflisten.*

Kitas müssen Gebühren für die anteilige Nutzung gemäß der Fachanweisung öffentlicher Spielplätze entrichten.

Die Gebühren sind nicht bezirks- oder stadtteilbezogen berechnet. Es werden monatlich 0,08 Prozent des zum Vertragsschluss geltenden Bodenrichtwerts für Mehrfamilienhäuser des Grundstücks (einsehbar auf: <https://www.hamburg.de/bsw/gutachterausschuss/1388404/boris-hh/>), auf dem die Kita belegen ist, zuzüglich derzeit 0,55 Euro für Planung, Ausstattung und Unterhaltung pro rechnerisch genutztem Quadratmeter angesetzt.

14. *Wer ist Empfänger dieser Gebühren?*

Empfänger dieser Gebühren sind die Abteilungen Stadtgrün in den Fachämtern Management des öffentlichen Raumes in den Bezirksämtern.

15. *Falls Gebühren für die Mitnutzung öffentlicher Spielplatzflächen anfallen: Müssen diese Gebühren nur von Kita-Einrichtungen, die nach dem 05.11.2020 entstanden sind, entrichtet werden?*

Nein.

16. *Sind in diesen Gebühren bereits die Instandhaltungsbeteiligungen pro Kita enthalten?*
17. *Falls ja, wie hoch ist der Anteil an der jeweiligen Gebühr?*
18. *Falls nein, wird die Instandhaltungsbeteiligung gesondert berechnet und nach welchen Richtwerten erfolgt die Bemessungshöhe?*
19. *Falls nein, wie hoch ist diese Instandhaltungsbeteiligung pro Kita?*

Die Gebühren bilden nur Kosten für Miete beziehungsweise Pacht, Bau und Unterhaltung beziehungsweise Regelpflege ab. Instandhaltungskosten sind nicht enthalten und werden auch nicht gesondert berechnet.

20. *Wie hoch ist die Ersparnis an Instandhaltungsaufwendungen dadurch, dass Kinder während der Kita-Betriebszeiten die öffentlichen Spielplätze nicht nutzen? Werden diese mit den etwaigen Gebühren verrechnet? Wie werden Hamburgs öffentliche Spielplätze während der Betriebszeiten der Kitas genutzt?*

Kitas, denen eine anteilige Nutzung anstelle einer eigenen Außenfläche erlaubt wird, nutzen diesen gleichberechtigt und zeitgleich mit der Öffentlichkeit und beispielsweise anderen Kitas, die den Spielplatz auf dem Ausflugswege besuchen. Eine exklusive Nutzung durch Kitas würde der Zweckbestimmung der öffentlichen Spielplätze widersprechen.

Insofern gibt es keine Ersparnis im Sinne der Fragestellung.

21. *Müssen Kitas, die bereits seit Jahren bestehende und öffentliche Spielplatzflächen nutzen, mit dem Entzug der Nutzungserlaubnis rechnen oder genießen diese Einrichtungen, die vor dem 05.11.2020 entstanden sind, Bestandsschutz?*
22. *Planen die zuständigen Behörden, Kita-Einrichtungen, die seit Jahren bestehen, in das Gebühren-System zu integrieren?*
- Falls ja, wie soll dies zu wann umgesetzt werden?*

Die Überlegungen und Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

23. *Laut der Drs. 22/7983 sollten „Vor Inkrafttreten dieser Fachanweisung (...) für Einzelfälle individuelle oder temporäre Lösungen entwickelt“ werden. Wie viele individuelle oder temporäre Lösungen wurde bis zum Stichtag 31.12.2022 entwickelt? Bitte pro Jahr und getrennt nach Bezirken und Stadtteilen auflisten.*

In Einzelfällen wurden im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren individuelle Lösungen entwickelt, die in den meisten Fällen eine Reduzierung der genehmigten Kinderzahl zur Folge hatten.

Es konnten keine Einzelfalllösungen im Zusammenhang mit den Baugenehmigungsverfahren gefunden werden.

Darüber hinaus haben einzelne Kita-Träger eigene extern gelegene Außenspielflächen finden und damit die fehlenden Außenspielflächen nachweisen können.

24. *Laut OVG-Beschluss sei allein maßgeblich, dass der Kindertageseinrichtung (jedenfalls temporär) eine bestimmte Fläche des Kinderspielplatzes zur alleinigen Nutzung als erforderliche Außenspielfläche vorbehalten sein muss, damit die räumlichen Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII erfüllt seien. Wie soll dies von wem gewährleistet werden?*

25. *Müssen die öffentlichen Spielplatzflächen, die von Kitas mitgenutzt werden, umzäunt sein, um die alleinige (jedenfalls temporäre) Alleinnutzung zu gewährleisten?*
26. *Falls ja, sind alle mitgenutzten Spielplätze bereits umzäunt?*
27. *Falls ja, wer kommt für die Umzäunungskosten auf?*
28. *Falls nein, wie viele mitgenutzte Spielplätze müssen noch umzäunt werden?*

Nutzt eine Kita einen öffentlichen Spielplatz regelhaft anstelle einer eigenen Außenspielfläche, so geht diese Nutzung gemäß der zitierten Entscheidung des OVG Hamburg über den Gemeingebrauch hinaus und stellt eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung dar (OVG Hamburg, Beschluss vom 5. November 2021 – 2 Bs 156/20; VG Hamburg, 24. August 2020 – 9 E 1395/20). Die Entscheidung über die Zulassung einer Sondernutzung liegt nach § 4 Absatz 2 Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen im Ermessen des jeweils zuständigen Bezirksamts. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer Sondernutzung besteht nicht.

Eine exklusive Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes durch eine Kita anstelle einer eigenen Außenspielfläche ist nicht mit der Zweckbestimmung eines öffentlichen Spielplatzes vereinbar und kann daher nicht zugelassen werden. Mit der „Fachanweisung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes“ wird die Ermessensausübung zur Zulassung einer anteiligen Nutzung von öffentlichen Spielplätzen nach einheitlichen Kriterien gesamtstädtisch geregelt. Die Geeignetheit gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII wird über eine Stellungnahme der Sozialbehörde auf Basis der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gewährleistet.

Eine Umgrenzung von Teilflächen ist nicht vorgesehen, da dies zu einer exklusiven Nutzung durch Kitas zulasten des Gemeingebrauches führen würde. Wenn jedoch allein aufgrund einer geplanten anteiligen Nutzung ein Zaun um den gesamten Spielplatz gebaut werden muss, sind Bau und gegebenenfalls Rückbau durch den Kita-Träger zu finanzieren, so wie Kita-Träger auch für einen Zaun und gegebenenfalls dessen Rückbau auf eigenen Außenspielflächen aufkommen.

Zudem gehören öffentliche Spielplätze in Hamburg zum Grünen Netz und sollen als grüne Freiräume allen Hamburgerinnen und Hamburgern zur Erholung zur Verfügung stehen.

29. *Welchen Kitas wurde die Nutzung einer Außenspielfläche seit 05.11.2020 bis zum Stichtag 31.12.2022 bereits durch die Bezirke untersagt? Bitte pro Jahr und getrennt nach Bezirken und Stadtteilen auflisten.*

Es wurde keiner Kita die Nutzung einer Außenspielfläche untersagt.

30. *Wie viele Kitas in den Bezirken Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Harburg und Wandsbek konnten seit 05.11.20 bis zum Stichtag 31.12.2022 nicht gebaut werden beziehungsweise erhielten keine Betriebserlaubnis, da die vorgeschriebene Außenspielfläche pro Kita-Projekt nicht in ausreichender Größe zur Verfügung stand? Bitte pro Jahr und getrennt nach Bezirk und Stadtteil auflisten.*

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde erfasst keine Planungen zu entsprechenden Kita-Vorhaben. Eine Erfassung erfolgt erst im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren durch die zuständigen Bauaufsichten.

Zudem wenden sich Kita-Träger in einem frühen Planungsstadium häufig noch nicht an die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde, sondern eruiieren zunächst eigenständig die Voraussetzungen und nehmen darauf basierend die Beratung der Behörde in Anspruch. Aus diesem Grund liegen der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde keine Daten darüber vor, ob und wie viele Kita-Träger ihre Planungen ohne Kontaktaufnahme zur Behörde verworfen haben und somit das Vorhaben nicht realisiert werden konnte.

Der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde sind dennoch vier Fälle bekannt, in denen lediglich im Jahr 2022 keine Betriebserlaubnis erteilt wurde, weil die erforderliche Außenspielfläche nicht vorhanden war:

Es handelt sich um eine Kita im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Winterhude, eine Kita im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Pauli und um zwei Kitas im Bezirk Wandsbek, je eine im Stadtteil Steilshoop und eine im Stadtteil Eilbek.

31. *Wie viele Kita-Plätze sind durch das Versagen einer Baugenehmigung seit 05.11.2020 bis zum Stichtag 31.12.2022 verloren gegangen? Bitte pro Jahr, getrennt nach Bezirk und Stadtteil sowie nach Krippen- oder Elementarplatz auflisten.*

Da die im Baugenehmigungsverfahren beantragte Platzzahl überwiegend nicht mit der in einem späteren Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII genehmigten Zahl übereinstimmt, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Die Bauausführungen entsprechen in vielen Fällen nicht der beantragten Planung. Aus diesem Grund stellt die Kita-Aufsicht der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde den Genehmigungsumfang erst im Zuge eines Abnahmetermins vor Erteilung der Betriebserlaubnis endgültig fest.

32. *Genießen bestehende Kitas Bestandsschutz oder sind auch diese rückwirkend von dem OVG-Beschluss betroffen?*

Die Überlegungen und Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

33. *Falls ja, wie vielen bestehenden Kita-Einrichtungen wurde die jeweilige Spielplatz-Nutzung entzogen? Bitte pro Bezirk und Stadtteil auflisten.*
34. *Falls ja, welche Konsequenzen (zum Beispiel Schließung, Verringerung der Kita-Plätze et cetera) hat das für die Kita-Einrichtungen? Bitte pro Kita, Bezirk und Stadtteil auflisten.*

Bestehende Erlaubnisse werden derzeit vor dem Hintergrund der Rechtsprechung geprüft. Im Übrigen siehe Drs. 22/7983.

35. *Flächen in welcher Höhe werden in den Hamburger Stadtteilen benötigt, wenn für jedes Kind mit Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung 6 Quadratmeter pro Kind zur Verfügung gestellt werden sollen?*
36. *Wie stellt sich dieser Flächenbedarf im Verhältnis zur Gesamtfläche des jeweiligen Stadtteils dar? Bitte je Stadtteil und Verhältnis in Prozent angeben.*

Hiermit haben sich die zuständigen Behörden nicht befasst.

37. *Entfällt das Erfordernis einer Sondergenehmigung und einer Gebühr, soweit in der Begründung von neueren Bebauungsplänen ausdrücklich festgehalten ist, dass „die öffentlichen Angebote der Parkanlage innerhalb ihrer Zwecksetzung auch durch die geplanten Schulen und die geplanten Kindertagesstätten mit genutzt werden“ (vergleiche <https://www.hamburg.de/contentblob/3734078/4ad3d0adc1de5c44bfc11244c366403/data/begrueundung-auslegefassung.pdf>, Begründung zum Bebauungsplan HafenCity 10)?*

Nein.

38. *Können die Spiel- und Freizeitanlagen temporär auch von den Schulen und/oder Kindertageseinrichtungen mit genutzt werden?*

Wenn Kitas, Schulen oder andere Einrichtungen einen öffentlichen Spielplatz unregelmäßig und nicht dauerhaft anstelle einer durch gesetzliche Vorgaben geforderten eigenen Außenfläche nutzen, sondern auf dem sogenannten Ausflugswege, fällt dies unter den Gemeingebrauch und unterliegt nicht der Fachanweisung.

39. *Benötigen Schulen auch Sondernutzungsgenehmigungen?*

Falls ja, wie ist dies ausgestaltet?

Falls nein, warum nicht?

40. *Besteht für Schulen eine Gebührenpflicht?*

Falls ja, wie hoch sind diese Gebühren?

Falls nein, warum nicht?

Die dauerhafte Nutzung von Grün- und Erholungsanlagen durch Schulen liegt bislang unter der Erheblichkeitsschwelle.

**Fachanweisung
für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis
zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes**

1. Hintergrund und Ziel dieser Fachanweisung

Aus § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) wird abgeleitet, dass Kindertageseinrichtungen über eine eigene ausreichend große Außenspielfläche verfügen müssen. Aufgrund der insbesondere innerstädtischen Flächenknappheit kann diese Voraussetzung aber nicht von allen Kindertageseinrichtungen erfüllt werden. Deshalb kann in besonders gelagerten Fällen, in denen für die Elementarkinder nachweislich keine ausreichende Außenspielfläche realisierbar ist, auch eine extern gelegene Ersatzfläche als Außenspielfläche genutzt werden.

Nutzt eine Kindertageseinrichtung einen öffentlichen Spielplatz regelhaft anstelle einer eigenen Außenspielfläche, so geht diese Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus und stellt eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung dar (OVG Hamburg, Beschluss vom 5. November 2021 – 2 Bs 156/20; VG Hamburg, Beschluss vom 24. August 2020 – 9 E 1395/20). Die Entscheidung über die Zulassung einer Sondernutzung liegt im Ermessen des jeweils zuständigen Bezirksamts (§ 4 Absatz 2 Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnlG) vom 18. Oktober 1957 (HmbBl I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75)). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer Sondernutzung besteht nicht.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 23. Februar 2022, Nr. 220223/6.3, soll mit dieser Fachanweisung die Ermessensausübung zur Zulassung einer anteiligen Nutzung von öffentlichen Spielplätzen nach einheitlichen Kriterien gesamtstädtisch geregelt werden.

Eine exklusive Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes durch eine Kindertageseinrichtung anstelle einer eigenen Außenspielfläche ist nicht mit der Zweckbestimmung eines öffentlichen Spielplatzes vereinbar und kann daher nicht zugelassen werden.

2. Rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146), in seiner jeweils geltenden Fassung
- Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), in seiner jeweils geltenden Fassung
- Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert am 28. April 2022 (HmbGVBl. S. 271), in seiner jeweils geltenden Fassung

- Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnIG) vom 18. Oktober 1957 (HmbBL I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), in seiner jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GrAnIV) vom 26. August 1975 (HmbGVBl. 1975, 154), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 349), in ihrer jeweils geltenden Fassung
- Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen (WegeBenGebO) vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. 1994, 385), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 891), in ihrer jeweils geltenden Fassung
- Anordnung über Zuständigkeiten im Gartenwesen (GartWZUstAnO) vom 18. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1078), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2097), in ihrer jeweils geltenden Fassung
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012, in ihrer jeweils geltenden Fassung

3. Zuständigkeiten

Nach Abschnitt I Nr. 1 GartWZUstAnO sind die Bezirksämter zuständig für die Durchführung des GrAnIG. Zuständig für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind das jeweilige Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ) oder die für Sondernutzungen zuständige Abteilung im jeweiligen Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR).

4. Zulassung einer anteiligen Nutzung

4.1 Notwendige Angaben und Nachweise

Um über die Zulassung einer Sondernutzung zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes entscheiden zu können, müssen folgende Angaben und Nachweise vorliegen:

- a) Name und Daten der Kindertageseinrichtung bzw. der Trägerin/des Trägers.
- b) Benennung des konkreten öffentlichen Spielplatzes, der genutzt werden soll.
- c) Anzahl der Elementarkinder, die den genannten öffentlichen Spielplatz regelhaft anteilig nutzen sollen.
- d) Nachweis durch eine begründete Eigenerklärung, dass keine oder keine ausreichende eigene Außenspielfläche zur Verfügung steht bzw. zu marktüblichen Bedingungen genutzt werden kann. Anforderungen an die Erklärung sind in Anlage 3 zu finden.
- e) Stellungnahme der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zu folgenden Punkten:
 - aa) Es besteht ein öffentliches Interesse an der Schaffung zusätzlicher Plätze zur Kinderbetreuung am jeweiligen Standort.
 - bb) Der öffentliche Spielplatz ist für die Elementarkinder unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitskonzepts gut zu erreichen.
 - cc) Der benannte öffentliche Spielplatz ist gemäß der Richtlinie der Sozialbehörde für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 geeignet.

4.2 Zur anteiligen Nutzung geeignete Spielplätze

Ein öffentlicher Spielplatz ist in der Regel für eine anteilige Nutzung durch eine Kindertageseinrichtung als Surrogat für eine eigene Außenspielfläche geeignet, wenn er die folgenden Merkmale aufweist:

- a) Der Spielplatz muss dem Grunde nach für die anteilige Nutzung durch Kindertageseinrichtungen geeignet sein. Nicht geeignet sind insbesondere stark frequentierte Spielplätze (auch durch Nutzung von Kindertageseinrichtungen auf dem Ausflugswege) sowie Skateanlagen, Bolzplätze, Beachvolleyballfelder, Multifunktionsfelder und ähnliche Anlagen.
- b) Bei Spielplätzen mit einer Gesamtgröße von kleiner gleich 3.000 m² sollten im Falle einer anteiligen Nutzung mindestens 60 Prozent rechnerisch ohne anteilige Nutzungsbelegung verbleiben.
- c) Bei Spielplätzen mit einer Gesamtgröße von über 3.000 m² sollten im Fall einer anteiligen Nutzung mindestens 50 Prozent des benannten öffentlichen Spielplatzes rechnerisch ohne anteilige Nutzungsbelegung verbleiben.
- d) Unabhängig von ihrer Gesamtgröße können öffentliche Spielplätze durch mehrere Kindertageseinrichtungen regelhaft anteilig genutzt werden.
- e) Der Spielplatz sollte in einem Einzugsradius von 300 m zur Kindertageseinrichtung liegen, um einer hygienischen Verunreinigung des Spielplatzes vorzubeugen. Ausnahmen sind möglich, wenn das vorgelegte Hygiene-Konzept einen schlüssigen Umgang darlegt.

Als Gesamtgröße eines öffentlichen Spielplatzes gilt die im digitalen Grünplan der BUKEA zum Zeitpunkt der Beantragung geführte GIS-generierte Quadratmeterzahl. Für jedes Elementarkind, das den öffentlichen Spielplatz regelhaft anteilig nutzen soll, ist entsprechend der Richtlinie der Sozialbehörde für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 eine Fläche von sechs m² anzusetzen.

Die Nutzung der öffentlichen Spielplätze durch andere Kindertageseinrichtungen ist bei der Sozialbehörde bzw. im (zukünftigen) Nutzungskataster für öffentliche Spielplätze durch Kindertageseinrichtungen ohne Außenspielfläche vor der Zulassungsentscheidung abzufragen. Dabei sind bestehende regelmäßige Nutzungen anstelle eigener Außenspielfläche ohne Sondernutzungserlaubnis zu berücksichtigen.

4.3 Umfang der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzung kann nur in folgendem Umfang zugelassen werden:

- a) Die Sondernutzungserlaubnis darf nur zur anteiligen Nutzung eines bestimmten öffentlichen Spielplatzes in einem rechnerischen Umfang von sechs m² multipliziert mit der Anzahl der Elementarkinder, die diesen Spielplatz regelhaft nutzen sollen, berechtigen. Der rechnerische Flächenanteil ist in einem der Zulassungsentscheidung beigefügten Lageplan einzuzeichnen. Die Öffentlichkeit darf während der zeitlichen Gestattung der Sondernutzung nicht von der Nutzung dieses Anteils des Spielplatzes ausgeschlossen werden. Genauso ist es dem/der Sondernutzer/in zu gestatten, auch die nicht im Lageplan gekennzeichneten Teile des öffentlichen Spielplatzes zu nutzen.
- b) Der zeitliche Rahmen der Sondernutzung ist auf den Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 14:30 Uhr begrenzt. Die Berechtigung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen.
- c) Vor der ersten Inanspruchnahme der Sondernutzung durch die Kindertageseinrichtung wird ein gemeinsamer Ortstermin zwischen Bezirksamt und dem/der Sondernutzer/in dringend

empfohlen. Vor und nach der jeweiligen anteiligen Nutzung durch die jeweilige Kindertageseinrichtung ist keine Übergabe bzw. Abnahme vorgesehen. Die Prüfung der Verkehrssicherung erfolgt ausschließlich im Rahmen der üblichen Kontrollen durch das Bezirksamt.

- d) Die öffentlichen Spielplätze, die anstelle einer eigenen Außenspielfläche genutzt werden, sind mit der aus der vorlaufenden Kinder- und Jugendbeteiligung abgeleiteten Gestaltung und Ausstattung zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Pflegequalität. Es erfolgt in der Regel keine zusätzliche Ausstattung.
- e) Sofern für den Spielplatz, für den eine anteilige Nutzung beantragt wird, konkrete Bau- oder anderweitige Nutzungsabsichten (zum Beispiel andere Sondernutzungen wie Baustelleneinrichtungen oder Grundinstandsetzungen) der Freien und Hansestadt Hamburg terminiert und der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Dienststelle bekannt sind, werden diese vor der Zulassungsentscheidung angegeben und sind von der Kindertageseinrichtung bzw. dem/der Träger/in zu berücksichtigen.

4.4 Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung über die Gestattung der Sondernutzung steht im pflichtgemäßen Ermessen der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Dienststelle. Im Rahmen der Abwägung sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Geeignetheit des Spielplatzes nach Ziffer 4.2 dieser Fachanweisung.
- b) Einhaltung des unter Ziffer 4.3 beschriebenen Umfangs der Sondernutzung.
- c) Nachweis durch eine begründete Eigenerklärung, dass keine oder zusätzlich notwendige eigene Außenspielfläche zur Verfügung steht bzw. zu marktüblichen Bedingungen genutzt werden kann.
- d) Stellungnahme der Sozialbehörde nach Ziffer 4.1 Buchstabe e.

Erfüllt ein Spielplatz die Kriterien nach Ziffer 4.2 Buchstaben a bis d und ist damit grundsätzlich zur anteiligen Nutzung geeignet, ist davon auszugehen, dass die Öffentlichkeit auch für den Zeitraum einer Sondernutzung nicht von der Nutzung des öffentlichen Spielplatzes ausgeschlossen wird und die Sondernutzung so mit der grundsätzlichen Zweckbestimmung eines Spielplatzes noch vereinbar ist. Durch den unter Ziffer 4.3 begrenzten Umfang der Sondernutzung wird dies zusätzlich flankiert. Gleichzeitig liegen mit dem Nachweis der Notwendigkeit der Schaffung weiterer Plätze in Kindertageseinrichtungen auch in Quartieren, in welchen keine Freiflächen mehr verfügbar sind, gewichtige Gründe vor, die die Einschränkung des Gemeingebrauchs rechtfertigen. Über die Stellungnahme der Sozialbehörde zur Geeignetheit des öffentlichen Spielplatzes nach der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 soll erreicht werden, dass die Kindertageseinrichtung die Fläche zum beabsichtigten Zweck nutzen kann.

Ist ein Spielplatz nicht eingezäunt und erfüllt deshalb nicht die Voraussetzungen nach der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 prüft die für die Ausgestaltung, Planung und Unterhaltung der Spielplätze zuständige Dienststelle die Möglichkeit einer (zusätzlichen) Einzäunung. Eine Einzäunung kommt nur dann in Betracht, wenn kein anderer, diesen Anforderungen genügender öffentlicher Spielplatz in einer der Regelung nach Ziffer 4.2 Buchstabe e entsprechenden Entfernung zur Kindertageseinrichtung erreichbar ist. Eine Einzäunung ist abzulehnen, wenn der Errichtung eines Zauns rechtliche Vorgaben oder andere gewichtige Belange entgegenstehen. Für den Aufbau, die Unterhaltung, die Verkehrssicherheitskontrollen und ggf. den Rückbau der Einzäunung zuständig ist die für die Ausgestaltung, Planung und Unterhaltung der Spielplätze zuständige Dienststelle. Die

Kosten für die zusätzliche Ausstattung und für deren Rückbau trägt der/die Sondernutzer/in. Die zusätzliche Errichtung eines Zauns und die Kostenübernahme soll im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gestattung der Sondernutzung mit geregelt werden. Kommt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht zustande, ist eine gesonderte Vereinbarung über die Errichtung des Zauns vor Ergehen der Zulassungsentscheidung zu schließen.

Es ist möglich, dass ein öffentlicher Spielplatz auch aus anderen, hier nicht explizit genannten Gründen nicht für eine anteilige Nutzung geeignet ist. Diese Gründe sind im Rahmen der Ermessensausübung darzulegen. Genauso kann in Fällen, in welchen dies mit der Zweckbestimmung des Spielplatzes noch vereinbar ist, geringfügig von den genannten Vorgaben abgewichen werden.

Für den Fall, dass entgegen einer befürwortenden Stellungnahme der Sozialbehörde nach Ziffer 4.1 Buchstabe e der Antrag auf Erteilung der Sondernutzung entweder deshalb abgelehnt werden soll, weil

- die Errichtung eines Zauns als nicht möglich erachtet wird oder
- aus anderen als den sich aus Ziffer 4.2 ergebenden Gründen,

ist vor der Ablehnungsentscheidung die Sozialbehörde über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten. Bei abweichenden Einschätzungen wird ein Anhörungsverfahren auf Dezernenten-/ Abteilungsleitungsebene unter Beteiligung der Umwelt- und Sozialbehörde sowie im Falle einer Betroffenheit der Behörde für Kultur und Medien (Denkmalschutzamt) eingeleitet, um strittige Punkte zu erörtern und einvernehmlich zu klären.

5. Rahmenbedingungen für die Sondernutzung

Weiter sollen für eine Sondernutzungserlaubnis folgende Rahmenbedingungen gelten:

- a) Wenn ein öffentlicher Spielplatz, der als Ersatz für eine eigene Außenspielfläche einer Kindertageseinrichtung dient, umgestaltet, revitalisiert oder grundsaniert wird oder aus Verkehrssicherungsgründen teilweise oder ganz gesperrt wird, steht dieser Spielplatz für den Zeitraum der Baumaßnahmen nicht zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgelände. Das jeweilige Bezirksamt informiert bei Sperrungen den/die Sondernutzer/in; bei längerfristigen Sperrungen auch die Sozialbehörde. Die Kindertageseinrichtungen, die diesen öffentlichen Spielplatz als Ersatzfläche nutzen, sind am Verfahren der Spielplatzneugestaltung zu beteiligen. Ihre Belange werden mit den Belangen anderer Nutzergruppen abgewogen.
- b) Die Sondernutzungserlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden. Die Sondernutzung kann verlängert werden.
- c) Die Sondernutzungserlaubnis ist an Baugenehmigung und Betriebserlaubnis gekoppelt. Sollte die Baugenehmigung- und/oder die Betriebserlaubnis nicht neun Monate nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, erlischt die Sondernutzung.
- d) Die Kindertageseinrichtung bzw. der/die Träger/in erklärt sein/ihr Einverständnis damit, dass mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die anteilige Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes durch ihn/sie in einem (zukünftigen) Nutzungskataster abgebildet wird.

6. Form der Zulassung

Die Sondernutzung soll auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zugelassen werden. Für den Fall, dass zwischen den Parteien kein Vertrag zustande kommt, kann die Erlaubnis auch durch Verwaltungsakt gestattet werden. Es ist der anliegende Mustervertrag (Anlage 1) bzw. Musterbescheid (Anlage 2) zu verwenden.

Ergänzungen und Änderungen sollen nur an den entsprechend gekennzeichneten Stellen vorgenommen werden.

7. Höhe des Sondernutzungsentgelts bzw. der Sondernutzungsgebühr

Für die Sondernutzung der öffentlichen Spielplätze wird ein Nutzungsentgelt bzw. eine Benutzungsgebühr erhoben.

7.1 Sondernutzungsentgelt

Das in einem Sondernutzungsvertrag vereinbarte Entgelt ist nach der folgenden Formel zu berechnen:

Das Entgelt für eine anteilige Nutzung von öffentlichen Spielplätzen durch Kindertageseinrichtungen als Ersatz für eine eigene Außenspielfläche beläuft sich derzeit monatlich auf 0,08 Prozent des aktuellen Bodenrichtwerts für Mehrfamilienhäuser des Grundstücks, auf dem die Kindertageseinrichtung belegen ist, zuzüglich aktuell 0,55 Euro für Planung, Ausstattung und Unterhaltung pro rechnerisch genutztem m². Ändert sich der oben genannte Prozentsatz, werden die betroffenen Dienststellen informiert.

Das Entgelt orientiert sich an den Kosten, die eine Kindertageseinrichtung für eine eigene Außenspielfläche aufbringen müsste und die für die Ausstattung und die Unterhaltung des Spielplatzes anfallen.

Um die unterschiedlichen Kosten für Grund und Boden unter Rückgriff auf einen transparenten, da amtlich geführten, öffentlich zugänglichen Wert möglichst genau beziffern zu können, wird auf den Bodenrichtwert für das jeweilige Grundstück, auf dem die Kindertageseinrichtung belegen ist, zurückgegriffen. Bei der Berechnung wird der Bodenrichtwert für Mehrfamilienhäuser zugrunde gelegt.

Der an diesen Wert angesetzte Prozentsatz orientiert sich an dem Prozentsatz von 1,5 Prozent pro Jahr, welchen der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) aktuell ansetzt, wenn ein Grundstück über eine Erbpacht an eine Kindertageseinrichtung vergeben wird. Um zu berücksichtigen, dass ein Grundstück ohne Außenspielfläche höher bewertet wird als ein Grundstück mit Außenspielfläche, wird der Prozentsatz derzeit auf 1,0 Prozent pro Jahr abgesenkt. Daraus ergibt sich ein monatlicher Satz von 0,08 Prozent.

Die Kosten für die Planung und Ausstattung eines Kinderspielplatzes richten sich nach dem durchschnittlichen Satz des jeweils aktuellen Werts, der im Rahmen der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) für die Herstellung von Außenspielflächen für Kindertageseinrichtungen ermittelt wurde. Dieser beläuft sich im Jahr 2021 auf 90,00 Euro/m². Da diese Kosten durchschnittlich nur alle zehn Jahre anfallen, werden jährlich Kosten von 9,00 Euro/m² angesetzt. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Sondernutzung werden diese Kosten um die Hälfte auf 4,50 Euro/m² gekürzt. Monatlich ergeben sich daraus Kosten von 0,375 Euro/m².

Auch bei den Unterhaltungskosten wird auf den durchschnittlichen Satz des geltenden GALK-Werts für die Unterhaltung von Außenspielflächen zurückgegriffen. Dieser beläuft sich für das Jahr 2021 auf 4,50

Euro/m² im Jahr. Auch dieser Betrag ist aufgrund der begrenzten Zeit der regelhaften Nutzung auf die Hälfte, und damit auf 2,25 Euro/m² zu reduzieren. Monatlich ergeben sich daraus Kosten von 0,1875 Euro/m².

Zur Vereinfachung werden die Kosten für Planung, Ausstattung und Unterhaltung in Höhe von 0,5625 Euro/m² auf 0,55 Euro/m² gerundet. Die in die Berechnung einfließenden Werte für Planung, Ausstattung und Unterhaltung werden von der GALK aktualisiert. Die entsprechende Anpassung der Berechnung wird den Bezirksämtern durch die BUKEA in einem Ergänzungsschreiben zur Fachanweisung mitgeteilt.

Sollte die so berechnete Gebühr die nach Anlage 2 Nr. 33 WegeBenGebO zulässige Höchstgebühr überschreiten, so ist sie auf das danach zulässige Maß abzusenken. Damit soll eine Schlechterstellung im Vergleich zum Erlass einer Sondernutzungserlaubnis in Form eines Verwaltungsaktes vermieden werden.

Im Vertrag ist eine Anpassungsmöglichkeit an Kostenänderungen zu vereinbaren.

7.2 Sondernutzungsgebühr

Im Fall einer Sondernutzungserlaubnis richtet sich die Nutzungsgebühr nach den Vorgaben der WegeBenGebO.

Die Sondernutzungsgebühr ist auf Grundlage von Anlage 2 Nr. 33 WegeBenGebO festzusetzen. Die Gebühr ist im vorgegebenen Rahmen wie unter Ziffer 7.1 dargestellt zu berechnen.

Sollte die so berechnete Gebühr die nach Anlage 2 Nr. 33 WegeBenGebO zulässige Höchstgebühr überschreiten, so ist sie auf das zulässige Maß abzusenken.

8. Kataster der anteiligen Nutzung öffentlicher Spielplätze durch Kindertageseinrichtungen

Zukünftig wird ein Nutzungskataster geführt, aus dem die Nutzung der öffentlichen Spielplätze durch Kindertageseinrichtungen ablesbar ist. Der katasterführenden Dienststelle gegenüber sind die erforderlichen Angaben für das Nutzungskataster (mindestens: Belegenheit des betroffenen Spielplatzes, dessen ID-Nummer aus dem digitalen Grünplan, der Name der nutzenden Kindertageseinrichtung und Kinderzahl) zu übermitteln.

Darüber hinaus sind die Bezirke verpflichtet, die katasterführenden Dienststelle und die Sozialbehörde schnellstmöglich darüber zu informieren, wenn eine Sondernutzungserlaubnis erlischt bzw. gekündigt wird.

9. Berichtswesen

Auf ein Berichtswesen gemäß § 45 Absatz 3 BezVG wird verzichtet.

10. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt mit Wirkung vom 15.02.2023 in Kraft.

Die Fachanweisung ist gemäß § 45 Absatz 3 BezVG von der zuständigen Fachbehörde regelmäßig auf die Notwendigkeit ihrer Anpassung, Verbesserung und Verlängerung zu überprüfen. Die Fachanweisung soll erstmalig zum 30. Juni 2024 überarbeitet werden.

Anlagen

- MUSTER Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes (Anlage 1) einschließlich der Berechnungsgrundlage für das Entgelt (Anlage 2 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag)
- MUSTER Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes (Anlage 2)
- Anforderungen an die Eigenerklärung, dass keine geeignete private Außenspielfläche zur Verfügung steht (Anlage 3)